

Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

vom 20. Juli 2017

(BGBl. Teil I Nr. 52, S. 2808 vom 28. Juli 2017)**1. Allgemeines**

Dieses Artikelgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1), der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Für die Anpassung sind Änderungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie in weiteren Vorschriften erforderlich.

2. Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- (Artikel 1)

Das UVPG wurde dabei in großen Teilen neu gefasst und vollständig neu nummeriert.

In § 2 UVPG sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Der Kreis der Schutzgüter wurde erweitert. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Neu ist auch die Definition für „Umweltauswirkungen“, die auch Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und/oder Katastrophen einbezieht.

Die §§ 5 bis 14 UVPG enthalten aufgrund der Erfahrungen in der Praxis detailliertere und klarere neue Regelungen für die Feststellung der UVP-Pflicht. Beibehalten wurde die Unterscheidung zwischen solchen Vorhaben, für die eine unbedingte UVP-Pflicht besteht, und solchen, bei denen die UVP-Pflicht von einer Vorprüfung abhängt. Unter Einbeziehung der bisherigen Rechtsprechung wurden dabei aber für die verschiedenen Fallkonstellationen (Neubau, Änderungsvorhaben, Störfallrisiko und kumulierende Vorhaben etc.) jeweils detaillierte Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht getroffen. Der § 7 enthält zudem detaillierte Regelungen für das Verfahren der Vorprüfung.

Der neugefasste § 15 UVPG regelt das bislang in § 5 geregelte Scoping-Verfahren. Die vorherigen Regelungen werden weitgehend aufgegriffen und lediglich konkretisiert. Neu ist u. a., dass konkretere Vorgaben zu den seitens des Vorhabenträgers im Scoping vorzulegenden Unterlagen gemacht werden.

Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen werden nunmehr in § 16 UVPG, der § 6 UVPG ersetzt, in Verbindung mit der Anlage 4 detailliert geregelt. Neu eingeführt wird dabei der Begriff des UVP-Berichts. Während § 16 Abs. 1 die Mindestangaben festlegt, werden in der Anlage 4 weitere Angaben aufgelistet, die nur zu machen sind, soweit sie für das jeweilige Vorhaben von Bedeutung sind (vgl. § 16 Abs. 4 UVPG). Die geforderten Angaben greifen dabei vielfach die bisherige Praxis auf, gehen dabei teilweise aber auch über die bisherigen Anforderungen hinaus.

Die Regelungen über den weiteren Verfahrensablauf befinden sich in den §§ 17 ff. UVPG. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 20 Abs. 1 UVPG über zentrale Internetportale, die vom Bund und den Ländern eingerichtet werden müssen, über das Vorhaben zu unterrichten.

Neu ist gemäß § 21, dass die Äußerungsfrist für die betroffene Öffentlichkeit einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen und nicht mehr wie derzeit nach zwei Wochen endet.

§ 74 UVPG enthält eine Übergangsregelung für bereits laufende Verfahren. Sofern das Scopingverfahren bereits eingeleitet wurde oder die Unterlagen über die Umweltauswirkungen bereits eingereicht wurden, sind die jeweiligen Zulassungsverfahren nach der alten Gesetzesfassung zu Ende zu führen.

3. Änderung anderer Rechtsvorschriften (Artikel 2)

Für die Anpassungen sind u. a. Änderungen im Bundes-Berggesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sowie weiterer Vorschriften erforderlich.

4. Bekanntmachungserlaubnis (Artikel 3)

Das BMU kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der jeweiligen Fassung vom 29. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Artikel 4)

Das Gesetz trat grundsätzlich am 29. Juli 2017, das heißt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stand: 08/2017